

ausschließlich an den Aufruf der Sache. Weitere Erfordernisse für den Beginn nennt das Gesetz nicht. Anders ist es nur, wenn sich die Entscheidung des Vorsitzenden als unvertretbar, d. h. objektiv willkürlich erweist. Über die Zulässigkeit des Aufrufs entscheiden nur die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, hier der Beschleunigungsgrundsatz, die Konzentrationsmaxime und § 230 Abs. 1 StPO, wonach gegen den ausgebliebenen Angeklagten eine Hauptverhandlung nicht stattfindet. Hiernach hat der Vorsitzende das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht verkannt. Vielmehr war es seine Absicht, die Strafsache über den rein formalen Beginn der Hauptverhandlung hinaus zu fördern:

Der Eintritt in die Hauptverhandlung ermöglichte die Erörterung von Verfahrensfragen unter Beteiligung der Verteidiger und Angeklagten. Zur Abtrennung gegen H. wurde rechtliches Gehör gewährt. Diese Fragen nicht außerhalb der Hauptverhandlung, sondern in Präsenz aller Beteiligten zu erörtern, kann bei einer Mehrzahl von Angeklagten und Verteidigern sinnvoll sein.

Daneben wurde ermöglicht, das Erörterungsgespräch zu einer Verständigung unter Beteiligung der Schöffen durchzuführen. Dass diesen der Tatvorwurf bis dahin noch nicht durch Verlesung der Anklage (§ 243 Abs. 3 Satz 1 StPO) zur Kenntnis gebracht worden war, steht dem nicht entgegen. Besonders bei frühen Beratungen über eine Verständigung (§ 257c StPO) ist nicht zu beanstanden, dass die Berufsrichter die Schöffen in den Verfahrensstoff einführen. Die Hauptverhandlung hat demnach am 8.4. mit der zuständigen Besetzung begonnen. Schöffen und Berufsrichter waren die gesetzlichen Richter.

Anmerkung: 1. Hauptschöffen werden auf die *ordentlichen*, d. h. nach der Geschäftsverteilung des Gerichts für ein Jahr bestimmten Sitzungstage ausgelost. Bei mehrtägigen Verhandlungen kommen die Schöffen des ersten Tages für das gesamte Verfahren zum Einsatz. Beginnt ein zusätzliches Verfahren an einem für den Spruchkörper nicht im Voraus bestimmten (*außerordentlichen*) Sitzungstag, nehmen Ersatzschöffen nach der Liste teil. Findet die Hauptverhandlung nicht an einem ordentlichen, sondern an einem nicht im Voraus bestimmten Sitzungstag statt, handelt es sich um eine bloß *verlegte* Hauptverhandlung und es bleibt beim Einsatz der Hauptschöffen des ordentlichen Sitzungstages.

Vorliegend ist die Verteidigung der Auffassung, der 8.4. sei kein Beginn der Verhandlung, sondern eine Besprechung gewesen. Der erste Verhandlungstag, der den Einsatz der Schöffen bestimme, sei der 26.4. gewesen. Da dieser ebenfalls kein ordentlicher Sitzungstag gewesen sei, habe es sich um eine Verlegung des ordentlichen Sitzungstages vom 25. auf den 26.4. gehandelt, sodass die für den 25.4. ausgelosten Hauptschöffen hätten zum Einsatz kommen müssen. Der BGH hält dem entgegen, dass es für den „Beginn der Hauptver-

handlung“ nur auf den Aufruf der Sache ankomme, unabhängig von der weiteren Dauer dieses Sitzungstages. Zudem habe die kurze Verhandlung der Beschleunigung der Sache gedient. Die Hauptverhandlung habe am 8.4. begonnen mit den dafür bereitstehenden richtigen Ersatzschöffen.

2. Der Senat macht zudem deutlich, dass die Information der Schöffen in Vorbereitung einer Verständigung nicht von der Verlesung des Anklagesatzes abhängt. Sie können vorab von den Berufsrichtern informiert werden. Dahinter steht das Vertrauen, dass die Schöffen sich im Laufe einer Verhandlung auch von diesen Informationen lösen können, wenn die Beweisaufnahme ein von der Anklage abweichendes Ergebnis bringt. Die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder sollten die Entscheidung zum Anlass nehmen, den dieser Rechtsprechung entgegenstehenden Wortlaut der Nr. 126 der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren anzupassen. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=137092&pos=0&anz=1>

[Abruf: 20.12.2024]

OLG Köln: Entbindung einer Schöffin aus beruflichen Gründen

1. Die Entbindung einer Schöffin von der Hauptverhandlung ist mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter unvereinbar, wenn infolge fehlender Dokumentation nicht erkennbar ist, dass die Vorsitzende ihr Ermessen ausgeübt und die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte abgewogen hat.
2. Bestehen berufliche Hinderungsgründe nur für einzelne von mehreren Verhandlungstagen, ist zu prüfen, ob der Verhinderung auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.
3. Um willkürliche Entscheidungen auszuschließen, ist grundsätzlich erforderlich, dass wenigstens schlagwortartig dokumentiert wird, aus welchen Gründen die Entbindung des Schöffen den Vorzug hat. (Leitsatz d. Red.)

OLG Köln, Beschluss vom 19.8.2024 – 2 Ws 457/24

Sachverhalt: Die Staatsanwaltschaft erhob gegen die drei Angeklagten Anklage zum LG Köln. Die Kammer hat 26 Hauptverhandlungstage vom 13.8. bis 20.12.2024 bestimmt. Die Verteidigung rügt eine willkürliche Entbindung der Schöffin M. Diese hatte nach der Mitteilung der Verhandlungstermine an das Gericht geschrieben: *Am 16.8. haben wir eine Ganztagsfortbildung für 40 Personen im Haus, deren Leitung ich*

zusammen mit einem teuren Referenten übernehmen muss. Am 20.8. leite ich eine Ganztagskonferenz mit meinem Kollegium. Dies ist Standard, vor dem Schulstart am 21.8. Am 22.8. schule ich in meiner Schule 84 Schulneulinge ein. Auch diese Veranstaltung muss ich leiten. Danach könnte ich den ein oder anderen Termin wahrnehmen, aber nicht alle! Ich bin als Rektorin einer Grundschule gerne bereit, als Schöffin tätig zu sein, allerdings kann ich nicht in dieser engen Taktung. Es fällt jedes Mal Unterricht für meine Schüler aus. Ich habe keine Vertretung, da meine Konrektorin an eine Grundschule abgeordnet wurde, an der weder eine Rektorin noch eine Konrektorin vor Ort ist. Es war mir nicht bewusst, dass man als Schöffin so viele unmittelbar aufeinanderfolgende Termine wahrnehmen muss. Dies kann ich als berufstätige Person nicht leisten. Ich hoffe, dass Sie Verständnis haben und Ersatz für mich finden.

Die Vorsitzende hat die Schöffin M. von der Hauptverhandlung – u. a. am 16., 20. und 22.8.2024 als Hauptverhandlungstage zwei bis vier – entbunden. Eine Begründung oder weitere Dokumentation der Vorsitzenden enthält die Entscheidung nicht. Für M. wurde der Ersatzschöffe C. herangezogen. Die Verteidigung beanstandet, dass die von der Schöffin dargelegten Umstände für sich genommen eine Entbindung aus beruflichen Gründen nicht rechtfertigten. Mangels Dokumentation der Gründe sei auch nicht erkennbar, dass die Vorsitzende eine im Rahmen ihres Ermessens gebotene Abwägung vorgenommen habe. Die Entbindung erweise sich daher als willkürlich. Die Kammer hat dem Einwand nicht abgeholfen und das Verfahren dem OLG zur Entscheidung vorgelegt, das den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung mit dem Schöffen C. für begründet erachtet.

Gründe: Die Entbindung der Schöffin M. ist nur daraufhin zu überprüfen, ob sie sich als unvertretbar und damit objektiv willkürlich erweist. Willkür liegt vor, wenn die Entbindung der Schöffin sich so weit vom Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt, dass sie nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Entscheidung lässt aufgrund des Fehlens jeder Dokumentation der Gründe besorgen, dass sie auf unzureichender tatsächlicher Grundlage ohne die erforderliche Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen und die Bedeutung des Rechts auf den gesetzlichen Richter außer Acht gelassen worden ist.

Der Begriff der Verhinderung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 GVG) ist streng auszulegen. Bedeutung und Gewicht des Schöffenamtes verlangen, dass der Schöffe in zumutbaren Grenzen berufliche und private Interessen zurückstellt. Während der mit Ortsabwesenheit verbundene Erholungsurlaub ein Umstand ist, der in der Regel zur Unzumutbarkeit der Dienstleistung führt, rechtfertigen berufliche Gründe nur ausnahmsweise die Verhinderung eines Schöffen. Bei der Anerkennung der Unzumutbarkeit sind die Belange des Schöffen, der Verfahrensstand und die voraussichtliche Dauer des Verfahrens nach

pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen. Dabei sind die hohe Bedeutung des Rechts auf den gesetzlichen Richter, die strengen Maßstäbe des § 54 Abs. 1 GVG sowie die formalen Anforderungen an die Überzeugungsbildung zu beachten. Nur die ausreichende Dokumentation ermöglicht – soweit die Unzumutbarkeit der Dienstleistung nicht auf der Hand liegt – eine Überprüfung der Ermessensentscheidung am Maßstab der Willkür. Dies gilt jedenfalls bei einer Verhinderung aus beruflichen Gründen.

Für eine Verhinderung kommen nur Berufsgeschäfte in Betracht, die ein Schöffe nicht oder nicht ohne erheblichen Schaden für sich oder den Betrieb aufschieben oder sich nicht vertreten lassen kann oder kein geeigneter Vertreter zur Verfügung steht. Für welche der von der Schöffin angezeigten Tage (16., 20. und 22.8.2024) die Vorsitzende diese Voraussetzungen als erfüllt erachtet hat und/oder ob sie der pauschal angezeigten Schwierigkeit der Teilnahme Bedeutung beigegeben hat, kann der Senat infolge der fehlenden Darlegung der Entscheidungsgründe nicht beurteilen. Die pauschale Angabe, als Rektorin einer Grundschule nicht alle weiteren 22 Verhandlungstage wahrnehmen zu können, ist auch unter Mitteilung der Abordnung der Konrektorin nicht ausreichend, eine beachtliche Verhinderung zu tragen. Für eine sorgfältige Prüfung waren nähere Darlegungen einzuholen, welche konkreten Auswirkungen auf den Schulbetrieb die Teilnahme an den Hauptverhandlungstagen hätten.

Hinsichtlich der für *einzelne Tage* benannten Hinderungsgründe dürfte eine ausreichende Grundlage jedenfalls für den 22.8.2024 nicht gegeben sein. Dass die Vertretung bei der Einschulung durch eine Lehrkraft ausgeschlossen sein soll, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Gewisse Nachteile für den Schulbetrieb sind zur Wahrung des Rechts auf den gesetzlichen Richter in zumutbaren Grenzen hinzunehmen. Diese wären bei bloßem Ausbleiben der Begrüßung von Erstklässlern und deren Eltern durch die Schullektorin unter möglicher Angabe der gewichtigen Hinderungsgründe noch nicht überschritten, zumal der zeitliche Umfang der Tätigkeit bei der Einschulungsveranstaltung nicht näher dargelegt worden ist, sodass unklar bleibt, ob ein späterer Beginn der auf diesen Tag terminierten Hauptverhandlung in Betracht gekommen wäre. Hier wäre zu prüfen gewesen, ob bei 26 Verhandlungstagen einer nur kurzfristigen Verhinderung auf andere Weise – Verschiebung bzw. Aufhebung der betroffenen Verhandlungstage unter Wahrung der Unterbrechungsfrist des § 229 StPO – hätte Rechnung getragen werden können. Es liegt auch kein Fall vor, in dem die Gebotenheit der Entbindung offenkundig ist und sich von selbst versteht, sodass selbst kurze Darlegungen der Vorsitzenden entbehrlich gewesen wären. Zur Zeit der Entbindung waren Zeugen auf diese Termine noch nicht geladen, keiner der Angeklagten befindet sich in U-Haft, sodass keine gesteigerten Beschleunigungserfordernisse, die über

die allgemein im Strafverfahren zu beachtenden Anforderungen hinausgehen, zu berücksichtigen waren.

Link zum Volltext der Entscheidung

https://www.justiz.nrw/nrwe/olgs/koeln/j2024/2_Ws_457_24_Beschluss_20240819.html

[Abruf: 20.12.2024]

IV. Verwaltungsgerichtsbarkeit

OVG Bremen: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters

Die Tätigkeit bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmen, an dem die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist, fällt nicht in den – die Ausübung des richterlichen Ehrenamtes ausschließenden – Bereich von § 22 Nr. 3 VwGO, auch wenn das Unternehmen mit hoheitlichen Aufgaben beliehen ist.

OVG Bremen, Beschluss vom 4.11.2024 – 2 F 269/24

Sachverhalt: Der Antragsgegner (A.) ist ehrenamtlicher Richter am VG der Freien Hansestadt Bremen. Er ist seit Juli 2024 in leitender Funktion bei einer GmbH angestellt, deren Gesellschafter die Freie Hansestadt Bremen, die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven sind. Die Präsidentin des VG beantragte die Entbindung vom Amt als ehrenamtlicher Richter. Er sei aufgrund seines Arbeitsvertrags mit der GmbH als Angestellter im öffentlichen Dienst anzusehen und könne daher gemäß § 22 Nr. 3 VwGO nicht ehrenamtlicher Richter sein. A. will sein Amt als ehrenamtlicher Richter gerne weiterhin ausüben.

Gründe: Der Antrag auf Entbindung des ehrenamtlichen Richters ist unbegründet. Gemäß § 22 Nr. 3 VwGO darf zum ehrenamtlichen Richter nicht berufen werden, wer als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst tätig ist. Der ehrenamtliche Richter ist kein im öffentlichen Dienst tätiger Angestellter. Sein privatrechtlich organisierter Arbeitgeber, die GmbH, gehört nicht zum öffentlichen Dienst. Der öffentliche Dienst im Sinne des § 22 Nr. 3 VwGO umfasst vor allem die Tätigkeit bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Tätigkeit bei privatrechtlich organisierten Unternehmen fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 22 Nr. 3 VwGO, selbst wenn die öffentliche Hand an ihnen mehrheitlich beteiligt ist, d. h. sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beherrscht werden. Ein weiter gefasstes Verständnis des Begriffs „öffentlicher Dienst“ ist nach dem Sinn und Zweck des § 22 Nr. 3 VwGO nicht geboten.

Die Gegenauffassung, die die Abgrenzung vom Grad der Beteiligung öffentlich-rechtlich organisierter Körperschaften an einem privatrechtlich organisierten Unternehmen abhängig macht, geht zurück auf die Auslegung des Begriffs „öffentlicher Dienst“ in der Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 137 Abs. 1 GG, der die gesetzliche Beschränkung der Wählbarkeit u. a. von Angestellten des öffentlichen Dienstes im Bund, in den Ländern und den Gemeinden erlaubt. Die Vorschrift soll verhindern, dass durch „Personalunion“ die Kontrolleure der Verwaltung sich selbst kontrollieren, indem sie zugleich Aufgaben und Verantwortung innerhalb der Verwaltung wahrnehmen. Dieses Problem entsteht auch, wenn leitende Angestellte eines durch die öffentliche Hand beherrschten privaten Unternehmens gleichzeitig Abgeordnete seien. Auf den formalen Unterschied der Organisationsform komme es nicht an. Art. 137 Abs. 1 GG ist jedoch auf ehrenamtliche Richter betreffende Unvereinbarkeitsnormen nicht unmittelbar anwendbar. Privatrechtlich organisierte Unternehmen unterliegen – auch wenn sie mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen – in der Regel nicht der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie erfüllen ihre Aufgaben regelmäßig mit Mitteln des Privatrechts. Eine vergleichbare Gefahr von Entscheidungskonflikten und Interessenkollisionen besteht im Fall der ehrenamtlichen Richter, die Angestellte von Unternehmen in öffentlicher Hand sind, daher nicht. Wenn ausnahmsweise Interessenkollisionen zu befürchten sind, kann dies über die Befangenheitsregelungen aufgefangen werden. Das streng formale Abstellen auf die privat- oder öffentlich-rechtliche Rechtsform des Arbeitgebers hat den Vorteil der Rechtsklarheit. Das Abgrenzungskriterium, ob das Handeln des Arbeitgebers des ehrenamtlichen Richters typischerweise der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt oder nicht, ist praktisch anwendbar. Unerheblich ist auch, ob der ehrenamtliche Richter in dem Unternehmen eine leitende Funktion ausübt oder nicht. § 22 Nr. 3 VwGO enthält mit dem Begriff „öffentlicher Dienst“ ein arbeitgeberbezogenes und mit dem Begriff „Angestellter“ (in Abgrenzung namentlich zum „Arbeiter“) ein beschäftigtenbezogenes Tatbestandsmerkmal, die nicht miteinander vermischt werden dürfen. Gehört der Arbeitgeber nicht zum öffentlichen Dienst, bedarf es keiner weiteren Prüfung, die an die Stellung des ehrenamtlichen Richters bei seinem Arbeitgeber anknüpft. Unerheblich ist, dass das Unternehmen zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (insbesondere im Bereich der Wirtschaftsförderung) in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts beliehen ist. § 22 Nr. 3 VwGO liegt ein organisationsrechtlicher Begriff des öffentlichen Dienstes zugrunde. Demzufolge besteht keine Notwendigkeit, Personen, deren privatrechtliche Arbeitgeber als Beliehene teilweise mit der Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen betraut sind, generell von der Ausübung der ehrenamtlichen Richtertätigkeit an den Verwaltungsgerichten auszuschließen.